

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007**Ausgegeben am 27. Dezember 2007****Teil II**

389. Verordnung: Änderung der DAC-Verordnung "Weinviertel"

389. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung "Weinviertel") geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6 und 39a Abs. 1 des Weinggesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel, BGBl. II Nr. 23/2003, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 38/2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 12 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer ablehnenden Beurteilung des Weines als Weinviertel-DAC mit einem Kostergebnis von 4:2 ist die Probe einer anderen Weinkostkommission nochmals vorzulegen. Für die Inanspruchnahme des mit der Erledigung verbundenen Mehraufwandes hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe des Tarifs gemäß BGBl. Nr. 514/1988 idgF (Tarifverordnung für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer) zu entrichten.“

Pröll

